



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
101 Ergänzung in die Denkmalliste der Stadt Dorsten -Bekanntmachung	319
102 Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Dorsten über die Kindertagespflege vom 30.07.2025	321
103 Entgeltordnung für den Besuch von Kinder- und Jugendkulturveranstaltungen des Amtes für Schule und Weiterbildung der Stadt Dorsten vom 25.07.2025	345
104 Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung eines Bescheides über Gewerbesteuer vom 23.07.2025, Aktenzeichen 2000-2048256-0001, für die Bicer Metallschleiferei GmbH, letzte Betriebsstätte in 46284 Dorsten, Halterner Straße 109.	349
105 Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige vom 11.06.2025, Aktenzeichen 56 38.20.0760 an Herrn Michael Horstkamp, zuletzt wohnhaft in 46282 Dorsten. Zurzeit ist der Wohnort unbekannt.	351
106 Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung eines Bescheides über Gewerbesteuer vom 30.07.2025, Aktenzeichen 2000-2050675-0001, für die Axito GmbH, letzte Be- triebsstätte in 46284 Dorsten, Meisenweg 4.	353

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro  
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen -  
eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten [www.dorsten.de](http://www.dorsten.de) veröffentlicht.

### Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa  
eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:  
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite [www.dorsten.de](http://www.dorsten.de) – Ratsinformationssystem  
(<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

## **Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Dorsten - Bekanntmachung**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 24.06.2025 die Eintragung des nachfolgend genannten Denkmals gem. § 23 i.V.m. § 3 des Denkmalschutzgesetzes NRW vom 11.03.1980 (heute nach § 23 i.V.m. § 21 des DSchG NRW vom 13.04.2024) in die Denkmalliste der Stadt Dorsten beschlossen:

**Bodendenkmal Haus Hagenbeck  
Hagenbecker Str. 111, 46284 Dorsten  
Gemarkung Dorsten Flur 1  
Flurstücke 17, 67 und 68  
Denkmalliste B, lfd. Nr. 13.1**

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Eintragung als Bodendenkmal Haus Hagenbeck, Hagenbecker Str. 111, 46284 Dorsten in die Denkmalliste wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Denkmalliste kann bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, Zimmer 221, während der Dienstzeiten

montags bis donnerstags	08.00 – 16.00 Uhr
freitags	08.00 – 13.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Außerhalb der Dienstzeiten ist die Einsichtnahme nach mündlicher Vereinbarung möglich.

Für eine persönliche Beratung und Auskunft, wird um eine telefonische Voranmeldung unter 02362 66-4941, Herrn Assmann, gebeten. Von dort wird ein Kontakt mit der Fachkraft hergestellt, die einen Termin mit dem Bürger festlegt.

Dorsten, 24.07.2025

Der Bürgermeister  
I.V.

  
Holger Lohse  
Technischer Beigeordneter



## **Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Dorsten über die Kindertagespflege**

vom

**30.07.2025**

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 25.06.2025 die folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Dorsten über die Kindertagespflege beschlossen:

### **§1**

1. Die Satzung wird zukünftig um Ein Inhaltsverzeichnis ergänzt:

#### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Rechtliche Grundlage
- § 2 Anspruchsberechtigter Personenkreis
- § 3 Umfang der Förderung
- § 4 Antragstellungen auf Förderleistungen und Bewilligungszeitraum
- § 5 Erlaubnis zur Kindertagespflege
- § 6 (Notwendige Unterlagen zur) Erteilung einer Pflegeerlaubnis zur Kindertagespflege
- § 7 Entzug der Pflegeerlaubnis
- § 8 Selbstbenannte Kindertagespflegepersonen
- § 9 Kinderschutz
- § 10 Qualifizierung
- § 11 Fortbildung / Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung
- § 12 Räumliche Voraussetzungen
- § 13 Kindertagespflege in der Wohnung der Kindertagespflegeperson
- § 14 Kindertagespflege in anderen Räumen (max. 5 fremde Kinder gleichzeitig oder Großtagespflege)
- § 15 Laufende Geldleistung
- § 16 Höhe der laufenden Geldleistung
- § 17 Zusammensetzung der Geldleistung gem. § 23 SGB VIII in Verb. mit § 24 KiBiz
- § 18 Mietkostenzuschuss für Mietkosten bei angemieteten Räumlichkeiten
- § 19 Ersatz- und Rückzahlungspflicht
- § 20 Erhöhter Betreuungsbedarf
- § 21 Betreuung in den Nachtstunden

- § 22 Zuschlag für die Betreuung von sog. Randzeitenbetreuungen (vor 07:00 Uhr und nach 16:00 Uhr)
  - § 23 Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten
  - § 24 Ausfallzeiten der Tagespflegekinder
  - § 25 Betreuungsfreie Tage der Kindertagespflegeperson
  - § 26 Mitwirkungspflicht
  - § 27 Inkrafttreten
- Anlagen

2. Die §§ 1 – 27 werden geändert und erhalten die folgende Fassung:

## **§ 1**

### **Rechtliche Grundlage**

Die Kindertagespflege ist ein familienähnliches und zeitlich flexibles Betreuungskonzept. Hier betreuen Kindertagespflegepersonen vorrangig Kinder unter drei Jahren. Zudem sichert die Kindertagespflege die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch Betreuungsangebote im zeitlichen Anschluss an institutionelle Betreuung für Kinder bis zum 14. Lebensjahr.

Die Kindertagespflege soll:

- die Entwicklung eines Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen
- den Erziehungsberechtigten helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Die rechtlichen Grundlagen für die Kindertagespflege sind:

- Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII); - insbesondere §§ 22-24, und § 43,
- Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz -KiBiz),
- Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes -SGB VIII, insbesondere §§ 1-4, 13 und 17 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2**

### **Anspruchsberechtigter Personenkreis**

- (1) Der Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege leitet sich aus § 24 SGB VIII ab.
- (2) Grundvoraussetzung für die Förderung in Kindertagespflege nach dieser Satzung ist die örtliche Zuständigkeit der Stadt Dorsten gemäß § 86 SGB VIII.
- (3) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
  1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
  2. die Erziehungsberechtigten
    - a. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
    - b. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
    - c. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.
- (4) Zur Eingewöhnung des Kindes kann eine Förderung der Betreuung bereits einen Monat vor Arbeits- oder Ausbildungsbeginn erfolgen. Hierfür ist ein Nachweis des Arbeitgebers oder der Ausbildungsstelle erforderlich.
- (5) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.
- (6) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Das Kind kann auf Wunsch der Eltern oder bei besonderem Bedarf bzw. ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden (vgl. § 22 Randzeitenbetreuung).
- (7) Kinder im schulpflichtigen Alter können bei besonderem Bedarf ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden. Eine von der Schule angebotene Betreuung ist vorrangig in Anspruch zu nehmen (vgl. § 22 Randzeitenbetreuung).

## **§ 3**

### **Umfang der Förderung**

- (1) Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf der Erziehungsberechtigten. Bei der Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege sind der Ent-

wicklungsstand und altersspezifische Bedürfnisse zum Wohle des Kindes zu berücksichtigen.

- (2) Aus fachlicher Sicht sollten die Betreuungszeiten außerhalb der Familie 10 Stunden täglich bzw. 50 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.
- (3) Liegt der Betreuungsumfang unter fünfzehn Stunden in der Woche oder ist kürzer als drei Monate, werden keine Förderleistungen gewährt. Nur in dringenden Ausnahmefällen, zum Beispiel zur Sicherstellung der Berufstätigkeit der Eltern, kann eine Förderleistung gewährt werden. Um die Kindertagespflege von anderen Betreuungsformen (z.B. Babysitting, Nachbarschaftshilfe) abzugrenzen, wird die Mindestbetreuungszeit für Kindertagespflege in Randzeiten gem. § 22 dieser Satzung auf 5 Stunden wöchentlich festgelegt.

## **§ 4**

### **Antragstellungen auf Förderleistungen und Bewilligungszeitraum**

- (1) Der Antrag auf Förderleistungen ist von den Erziehungsberechtigten beim Amt für Familie und Jugend spätestens 6 Wochen vor Betreuungsbeginn schriftlich einzureichen. Die grundsätzliche Bedarfsanmeldung für eine Betreuung in der Kindertagespflege ist mindestens 6 Monate im Voraus der Fachberatung anzuzeigen. Es sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Vordrucke zu verwenden.
- (2) Die Förderleistung wird frühestens ab dem Monat des Eingangs des Antrags beim Amt für Familie und Jugend gewährt. Es gilt hier das Datum des Eingangsstempels. Eine rückwirkende Beantragung der Förderleistung ist nicht möglich.
- (3) Nach vollständiger Einreichung aller notwendigen Unterlagen und erfolgreicher Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid über den Bewilligungszeitraum und die konkreten Betreuungsstunden an die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson. Es besteht ein grundsätzlicher Anspruch auf die laut Antrag vereinbarten täglichen Betreuungsstunden.
- (4) Die Erziehungsberechtigten haben für den gesamten Bewilligungszeitraum einen Beratungsanspruch zum Betreuungsverhältnis bei der Fachberatung Kindertagespflege im Amt für Familie und Jugend. Dies gilt insbesondere für die Beratung vor Installierung des Betreuungsverhältnisses.
- (5) Sollte die Betreuung in dem auf den bewilligten Betreuungszeitraum in der Kindertagespflege folgenden Kitajahr fortgeführt werden, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, möglichst sechs Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums einen Weiterbewilligungsantrag beim Amt für Familie und Jugend zu stellen.
- (6) Alle Änderungen in den Betreuungszeiten oder die Aufhebung der Betreuung während des laufenden Bewilligungszeitraums sind dem Amt für Familie und Jugend über die dafür vorgesehenen Antrags- und Meldeformulare mitzuteilen.
- (7) Es sind Stundenzettel zum monatlichen Nachweis der konkret erbrachten Betreuungsstunden zu führen, die von den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson im Rahmen der Mitwirkungspflicht gem. § 26 dieser Satzung zu unterzeichnen sind.

- (8) Ausfälle der Betreuung, sowohl des Kindes als auch der Kindertagespflegeperson, werden auf dem jeweiligen Stundenzettel vermerkt. Werden beim Abgleich der tatsächlich betreuten Stunden in einem Zeitraum von zwei aufeinanderfolgenden Monaten enorme Abweichungen vom vereinbarten Betreuungsumfang festgestellt, nimmt die Fachberatung Kindertagespflege des Amts für Familie und Jugend Kontakt zu den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson auf, um möglicherweise eine Abstufung oder Aufstockung der Betreuungszeiten zu veranlassen. Ebenso hat die Fachberatung Kindertagespflege die Verantwortung eine Klärung bei Uneinigkeit zu diesem Sachverhalt herbeizuführen.

## **§ 5**

### **Erlaubnis zur Kindertagespflege**

- (1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich von der Kindertagespflegeperson beim Amt für Familie und Jugend zu beantragen. Die allgemeine Erlaubnis zur Kindertagespflege wird erteilt, wenn die Kindertagespflegeperson im Sinne des § 23 Abs.3 SGB VIII geeignet ist.
- (2) Die allgemeine Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt grundsätzlich zur Betreuung von bis zu maximal fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern. Besuchskinder und verwandte Kinder, die nicht zum Haushalt gehören, sind „fremde“ Kinder. Die Erlaubnis kann im Einzelfall auf die Betreuung von bis zu 8 fremden Kindern in der Einzeltagespflege ausgeweitet werden, wobei immer nur 5 fremde Kinder gleichzeitig anwesend sein dürfen.
- (3) Mit der Einführung der QHB-Qualifizierung kann abweichend davon die Erlaubnis in der Einzeltagespflege für bis zu zehn fremden Kindern erteilt werden. In der Großtagespflegestelle können bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden. Diese Ausweitung des Betreuungsangebotes in der Einzeltagespflege und den Großtagespflegestellen gilt nur, wenn die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut und gewährleistet ist, dass die betreuten Kinder immer in denselben Gruppenzusammensetzungen betreut werden und
1. die Kindertagespflegeperson eine kompetenzorientierte Qualifizierung zur Kindertagespflege nach dem QHB absolviert hat oder
  2. die sozialpädagogische Fachkraft im Sinne der „Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel“ (Personalvereinbarung) mit einer Qualifikation auf Grundlage der QHB-Qualifizierung im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten ist.
- (4) Wenn sich Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zu einer Großtagespflege zusammenschließen, so können höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson muss stets gewährleistet sein.

- (5) Kindertagespflegepersonen, die sich in einer QHB-Qualifizierung befinden, erhalten nach Abschluss des tätigkeitsvorbereitenden Teils eine Pflegeerlaubnis für die Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern. Die Pflegeerlaubnis wird mit der Auflage der Beendigung des tätigkeitsbegleitenden Teils der Qualifizierungsmaßnahme ausgestellt.

## **§ 6**

### **(Notwendige Unterlagen zur) Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege**

- (1) Nach der positiven Eignungsfeststellung der Kindertagespflegeperson im Amt für Familie und Jugend wird die Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII für die Dauer von 5 Jahren erteilt. Bei gewünschter Verlängerung muss diese grundsätzlich von der Kindertagespflegeperson 6 Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes beim Amt für Familie und Jugend schriftlich beantragt werden.
- (2) Zur Erteilung der Pflegeerlaubnis durch das Amt für Familie und Jugend sind neben der Prüfung der Eignung und der Räume folgende Unterlagen notwendig:
- ein polizeiliches, erweitertes Führungszeugnis,
  - ein polizeiliches, erweitertes Führungszeugnis aller im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Personen über 14 Jahre, so die Betreuung in der Wohnung der Kindertagespflegeperson stattfindet,
  - eine Abfrage beim zuständigen Sozialdienst (ASD) im Bedarfsfall mit entsprechender Einverständniserklärung,
  - eine Gesundheitsbescheinigung des Arztes, (Kindertagespflegepersonen ab dem 60. Lebensjahr müssen diese jährlich einreichen, im Einzelfall auch weiterer Haushaltsangehöriger, ein entsprechender Vordruck wird ausgehändigt),
  - der Impfnachweis der Masernschutzimpfung,
  - ein Nachweis der Qualifizierung nach dem QHB-Curriculum inklusive des Erste-Hilfe-Kurses,
  - die Einverständniserklärung zum Datenschutz,
  - ein ausgefüllter Bewerbungsbogen der Stadt Dorsten,
  - der Nachweis der Anmeldung in der Berufsgenossenschaft BGW bei Aufnahme des ersten Kindes,
  - ein Lebenslauf,
  - die Bescheinigung über die Belehrung im Bereich Lebensmittelhygiene nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG),
  - eine schriftliche pädagogische Konzeption vor Aufnahme des ersten Kindes.

(3) Nach den gesetzlichen Vorgaben können u.a. folgende Punkte zu einer Nicht-Erteilung, Nicht-Verlängerung oder Entzug der Pflegeerlaubnis führen:

- wenn die Kindertagespflegeperson nicht über ausreichende erzieherische Fähigkeiten verfügt bzw. die vertieften Kenntnisse in der Kindertagespflege nicht nachgewiesen werden können,
- wenn die nonverbale Kommunikation und Interaktion (Mimik und Gestik) mit Kindern und Erziehungsberechtigten nicht sichergestellt werden kann bzw. deutlich eingeschränkt ist,
- wenn der Aufsichtspflicht nicht in ausreichendem Maße nachgekommen werden kann,
- wenn die Verweigerung des Kontaktes und der Kooperation mit den Erziehungsberechtigten vorliegt,
- wenn die Verweigerung der Kooperation mit der Fachberatung Kindertagespflege (z.B. Ablehnung von Hausbesuchen) vorliegt,
- wenn die eigenen Kinder der Kindertagespflegeperson stationäre Hilfe zur Erziehung erhalten,
- wenn die eigenen Kinder der Kindertagespflegeperson ambulante Hilfe zur Erziehung erhalten (hier wird der Einzelfall geprüft; der Grund der ambulanten Hilfe ist zu hinterfragen und in Zusammenhang mit der Eignung der Kindertagespflegeperson zu setzen),
- wenn die Kindertagespflegeperson oder die in ihrer Wohnung lebenden Person(en) nicht die Gewähr dafür bieten, dass das sittliche Wohl des Kindes gewährleistet ist (Vorfälle von Gewalt, sexueller Gewalt, sexuellem Missbrauch in der Familie der Kindertagespflegeperson),
- die Verweigerung der Vorlage eines polizeilichen, erweiterten Führungszeugnisses;
- ein Eintrag im Führungszeugnis u.a. im Sinne einer rechtskräftigen Verurteilung der in § 72a SGB VIII genannten Straftatbestände nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches vorliegt,
- wenn die Kindertagespflegeperson oder die in ihrer Wohnung lebende(n) Person(en) nicht frei von ansteckenden, das Wohl des Kindes gefährdenden Krankheiten oder psychischen- oder Suchterkrankungen sind,
- wenn kein ausreichender Wohnraum für das Kind und die in der Wohnung lebenden Personen vorhanden ist,
- wenn in den Betreuungsräumen geraucht wird;
- wenn Tiere im Haushalt leben, die eine Gefahr für ein Kind darstellen,

- wenn Straftatbestände, wie Verleumdung, üble Nachrede und/oder Mobbing gegenüber den Auftraggebern (z.B. Erziehungsberechtigte, Stadt Dorsten) festgestellt werden.
- (4) Werden Kinder in der Kindertagespflege betreut, ohne dass die Kindertagespflegeperson über die erforderliche Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt oder im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignet ist, so hat das Amt für Familie und Jugend die weitere Betreuung der Kinder zu untersagen (§ 22 Abs. 8 KiBiz). Zudem stellt die Betreuung von Kindern im Sinne des § 43 SGB VIII ohne die entsprechende Erlaubnis eine Ordnungswidrigkeit dar und kann gemäß § 104 SGB VIII mit einem Bußgeld belegt werden.

## **§ 7**

### **Entzug der Pflegeerlaubnis**

- (1) Treten nach der Aufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson Zweifel an der Eignung auf oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung vor, leitet das Amt für Familie und Jugend einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein. Die für die Eignungsfeststellung und möglichen Entscheidungen zur Nicht-Eignung wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen müssen dokumentiert werden.
- (2) Führt die Prüfung unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, wird die Pflegeerlaubnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47, 48 SGB X) entzogen.

## **§ 8**

### **Selbstbenannte Kindertagespflegeperson**

- (1) Es besteht die Möglichkeit der Finanzierung einer Kindertagespflegeperson aus dem familiennahen Umfeld. Die Kindertagespflegepersonen betreuen nur die Kinder der ihnen bekannten Erziehungsberechtigten. Weitere fremde Kinder werden nicht betreut.
- (2) Vorrangig dient die familiennahe Kindertagespflege der Abdeckung von Anschlussbetreuungen zu ungünstigen Zeiten (vor 7.00 Uhr und nach 16.00 Uhr), Übernachtungen, Wochenendbetreuungen und Betreuungen im Haushalt der Erziehungsberechtigten.
- (3) Die Beratung und Eignungsfeststellung dieser Kindertagespflegepersonen erfolgt durch die Fachberatung Kindertagespflege. Ein Erste-Hilfe-Kurs am Kind ist immer erforderlich und wird von einem fachlich qualifizierten, externen Anbieter durchgeführt.
- (4) Das Betreuungsverhältnis ist entweder kurzfristig oder mit geringem Stundenumfang angelegt und unterschreitet damit häufig die Vorgaben für die Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII. Es wird im Einzelfall geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Übernahme der Förderleistung vorliegen und diese durch das Amt für Familie und Jugend im Rahmen dieses Paragraphen gewährt werden. Sollte die Betreuung für einen Zeitraum länger als drei Monate angelegt sein und/oder 15 Stunden wöchentlich überschreiten, ist die Erteilung einer Pflegeerlaubnis erforderlich. Ein Verwandtschaftsverhältnis 1. Grades zwischen An-

tragsteller und selbstbenannter Kindertagespflegeperson schließt die Förderung durch das Amt für Familie und Jugend aus.

- (5) In diesem Falle hat die Wahl einer qualifizierten Kindertagespflegeperson vermittelt durch die Fachberatung Kindertagespflege immer Vorrang vor der selbsternannten Kindertagespflegeperson.
- (6) In diesen familiennahen Fällen wird eine Pflegeurlaubnis namentlich auf die zu betreuenden Kinder ausgestellt. Somit ist sichergestellt, dass darüber hinaus keine weiteren fremden Kinder betreut werden.

## **§ 9**

### **Kinderschutz**

Das Amt für Familie und Jugend ist von den Kindertagespflegepersonen frühzeitig über Auffälligkeiten und/oder wichtige Ereignisse, die das Kindeswohl betreffen gem. § 43 Abs. 3 SGB VIII zu informieren. Die Fachberatung Kindertagespflege steht den Kindertagespflegepersonen bei Fragen den Kinderschutz betreffend beratend zur Seite. Die gesetzlichen Vorgaben zur Erfüllung des Kinderschutzes werden eingehalten. Die Kindertagespflegeperson unterzeichnet dazu die in der Stadt Dorsten geltende Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII.

## **§ 10**

### **Qualifizierung**

- (1) Die Kindertagespflegeperson sollte mindestens über einen Hauptschulabschluss verfügen und mindestens 21 Jahre alt sein.
- (2) Zudem sind ausreichende deutsche Sprachkenntnisse erforderlich; im Zweifelsfall ist ein Nachweis durch Vorlage des „Sprachzertifikates Deutsch B2“ vorzulegen.
- (3) Gemäß § 23 Abs.3 SGB VIII und § 21 KiBiz müssen Kindertagespflegepersonen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. Das Deutsche Jugendinstitut (DJI) hat im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ein Curriculum zur Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen entwickelt. Das DJI-Curriculum umfasst 160 Unterrichtsstunden (für pädagogische Fachkräfte 30 Unterrichtsstunden) sowie einen Erste-Hilfe-Kurs nach Vorgaben der Unfallkasse NRW, basierend auf einem wissenschaftlich evaluierten Lehrplan. Dieser galt bis zum 31.07.2022 allgemein als Standard.
- (4) Ab dem 01.08.2022 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, zum Nachweis der persönlichen Eignung über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich und nach dem zeitlichen Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) entspricht.

- (5) Alle vor dem 1. August 2022 qualifizierten und bereits tätigen Kindertagespflegepersonen sind nicht dazu verpflichtet, sich nach dem QHB nachqualifizieren zu lassen. Das Deutsche Jugendinstitut (DJI) hat 2015 ein „Kompetenzorientiertes Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege“ (QHB) erarbeitet, das hinsichtlich der Methodik Didaktik, des Umfangs und der Praxisorientierung neue Maßstäbe setzt. Mit einer überarbeiteten und aktualisierten Auflage des QHB vom Februar 2020 unter dem neuen Titel „Qualität in der Kindertagespflege - Qualifizierungshandbuch (QHB) für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei“ wird dieser Prozess fortgeführt.
- (6) Die Qualifizierung nach dem QHB umfasst 300 Unterrichtseinheiten (UE), davon 160 UE tätigkeitsvorbereitend und 140 UE tätigkeitsbegleitend. Hinzu kommen 80 Stunden Praktikum sowie ca. 140 UE Selbstlerneinheiten. Die QHB Qualifizierung ist ein wichtiger Schritt zur Professionalisierung des Tätigkeitsfeldes. Mit dem QHB wurde das DJI-Curriculum an entsprechenden Stellen mit einer Orientierung am Kompetenzbegriff des Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) weiterentwickelt, wodurch eine bessere Anschlussfähigkeit an anerkannte pädagogische Ausbildungen ermöglicht wird. Die Qualifizierung erweitert und vertieft die Inhalte, ist kompetenzorientiert ausgerichtet, setzt inhaltlich einen Schwerpunkt auf den U3-Bereich, wertet den Lernort Praxis auf und greift relevante Aspekte der Verfachlichung und Verberuflichung auf.
- (7) Für die Begleitung der Praktika im Rahmen der QHB-Qualifizierung sind Kindertagespflegestellen vorzuziehen, die an einer Mentor\_innen-Schulung des QHB teilgenommen haben. Der Einsatz in den Kindertagespflegestellen ist mit der Fachberatung abzustimmen.
- (8) Zur Erteilung der Pflegeerlaubnis wird die Vorlage des "Bundeszertifikats für Kindertagespflege" gewünscht, das von den Bildungsträgern nach dem bestandenen Qualifizierungskurs beim "Bundesverband für Kindertagespflege" für die Kindertagespflegeperson beantragt wird.
- (9) Der Qualifizierungsbedarf der zukünftigen Kindertagespflegeperson ergibt sich aus den persönlichen Voraussetzungen und beruflicher Qualifizierung:
- Pflegeerlaubnis für fünf Kinder: 300 Unterrichtsstunden;
  - Pflegeerlaubnis für pädagogische Fachkräfte für ein Kind, drei oder fünf Kinder: 80 Unterrichtsstunden; hier wird eine verkürzte Qualifizierung angeboten
  - Kinderfrauen/-männer: 300 Unterrichtsstunden.
- Zu den pädagogischen Fachkräften in der Kindertagespflege zählen in Dorsten:
- staatlich anerkannte Erzieher/-innen,
  - staatlich anerkannte Heilpädagogen/innen,
  - staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger/innen,

- Absolventen/innen von Diplom-, Bachelor- und Masterstudiengängen der Erziehungswissenschaft und der Heilpädagogik,
  - Absolventen/innen von Studiengängen der Fachrichtung Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik sowie Sozialpädagogik.
- (10) Vor Anmeldung zu einem Qualifizierungskurs muss die Beratung in der Fachberatung Kindertagespflege im Amt für Familie und Jugend erfolgen. Es erfolgt eine Eignungsprüfung. Die Fachberatung stellt bei positivem Ergebnis eine Empfehlung zur Teilnahme an der Qualifizierung aus, die bei der Anmeldung beim Bildungsträger vorzulegen ist.
- (11) Für die Kosten der Qualifizierungsmaßnahme kann nach erfolgreichem Abschluss auf Antrag vom Amt für Familie und Jugend ein Zuschuss gewährt werden. Die Prüfung des Antrags erfolgt im Einzelfall unter Berücksichtigung des Eigenanteils der Teilnehmer\_innen. Hierbei kann maximal die durch das KiBiz vorgesehene Pauschale für die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen erstattet werden.

## **§ 11**

### **Fortbildung / Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung**

- (1) Für die Gewährleistung eines funktionierenden Systems in der Kindertagespflege ist es notwendig, einen kontinuierlich fortschreitenden Qualifizierungsprozess über die Schulung im Rahmen des QHB-Curriculums hinaus durchzuführen. Dieser Qualifizierungsprozess erfolgt durch eine tätigkeitsbegleitende Fort- und Weiterbildung der Kindertagespflegepersonen, die Teilnahme an den von der Fachberatung des Amtes für Familie und Jugend begleiteten fachlichen Austauschtreffen für Kindertagespflegepersonen, Reflexionen und kollegiale Beratungen, sowie den fachlichen Einzelberatungen durch die Fachberatung Kindertagespflege.
- (2) Während ihrer Tätigkeit ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet an den dem Tätigkeitsfeld der Kindertagespflege entsprechenden Fortbildungen von mindestens 5 Zeitstunden jährlich gem. § 21 Abs. 3 KiBiz und an dem jeweils durch die Fachberatung Kindertagespflege angebotenen Kooperationsabend sowie dem pädagogischen Tag teilzunehmen. Die Teilnahmebestätigung der Fortbildungen ist dem Amt für Familie und Jugend vorzulegen.
- (3) Weiterhin sind erforderlich:
- eine Wiederholung im Zweijahresturnus des Erste-Hilfe-Kurses am Kind nach Vorgaben der Unfallkasse NRW,
  - eine Brandschutzschulung und
  - eine Schulung zur Erlangung von Handlungskompetenz bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a und 8b SGB VIII.

## **§ 12**

### **Räumliche Voraussetzungen**

Kindertagespflege kann in der eigenen Wohnung der Kindertagespflegeperson oder in anderen, z.B. angemieteten Räumen, stattfinden. Dabei sind die nachfolgend aufgeführten unterschiedlichen Standards zu beachten.

## **§ 13**

### **Kindertagespflege in der Wohnung der Kindertagespflegeperson**

- (1) In der Regel findet die Betreuung der Kinder in den privaten Räumen, der Wohnung, der Kindertagespflegepersonen statt.
- (2) Für die Kindertagespflege zugelassen sind hier nur Räume, die nach dem Baurecht als Wohnraum ausgewiesen sind. In Räumen, die nicht als Wohnraum ausgewiesen sind, wie z.B. Kellerräumen, ist eine Betreuung untersagt.
- (3) Die für die Kindertagespflege genutzten Räume sollten, unter Berücksichtigung des Alters der Kinder, kindgerecht eingerichtet sein und eine der betreuten Kinderzahl angemessene Größe haben.
- (4) Bei der Betreuung von Kindern mit Behinderung sollten die Räume entsprechend behindertengerecht gestaltet sein und vor Aufnahme des Kindes von der Fachberatung Kindertagespflege auf die Geeignetheit in Hinblick auf die Behinderung geprüft werden.
- (5) Folgendes ist zu beachten:
  - ausreichend Platz für Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten,
  - ein separater Schlaf-bzw. Ruheraum,
  - eine kindgerechte Gestaltung des Sanitärbereiches und Wickelmöglichkeit,
  - die Einhaltung allgemeiner Hygienevorschriften,
  - ausreichende Belichtungs- und Belüftungsmöglichkeiten,
  - ein Rettungsweg gemäß den brandschutzrechtlichen kommunalen Vorgaben
  - die Räume müssen für unterdreijährige Kinder gut erreichbar sein (z.B. Aufzug für obere Etagen),
  - die Umsetzung der Sicherheitsmaßnahmen (Zur Orientierung bei der Überprüfung der Räumlichkeiten zur Umsetzung der Sicherheitsmaßnahmen dient die Empfehlungen des Spitzenverbandes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) „Kindertagespflege – damit es allen gut geht, Ratgeber für Kindertagespflegepersonen (BGI/GUV-I 8641)“, Juli 2021 (siehe Anlage 2 DGUV Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung), Bestandteil dieser Satzung. Sollten diese Empfehlungen aktualisiert werden, treten die aktualisierten Empfehlungen automatisch an die Stelle der Empfeh-

lungen. Ergänzt werden diese Empfehlungen durch die Sicherheitscheckliste für Räumlichkeiten in der Kindertagespflege der BAG „Mehr Sicherheit für Kinder e.V.“ (siehe Anlage 3 Sicherheits- Checkliste)

- dem Alter der betreuten Kinder entsprechendes, entwicklungsförderndes Spiel- und Bastelmaterial sowie Mobiliar,
  - die Raumaufteilung sollte eine leichte und gute Beaufsichtigung der Kinder zulassen,
  - Spielplätze oder Freiflächen in erreichbarer Nähe
  - Erste Hilfe Kasten nach DIN 13157
  - Rauchmelder, Löschdecke
- (6) Die Eignung der Räume sowie die mögliche Anzahl der zu betreuenden Kinder sind durch einen Hausbesuch der Fachberatung Kindertagespflege zu überprüfen.
- (7) Die Aufnahme von Tieren ist der Fachberatung Kindertagespflege anzuzeigen.

## **§ 14**

### **Kindertagespflege in anderen Räumen (max. 5 fremde Kinder gleichzeitig oder Großtagespflege)**

- (1) Werden Räume ausschließlich für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege angemietet, ist Folgendes zu beachten:
- pro Kind sind insgesamt mindestens 6 qm Spiel- und Aufenthaltsfläche vorzuhalten,
  - ein Rettungsweg gemäß den brandschutzrechtlichen Vorgaben und der bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften der Stadt Dorsten
  - auf den Spielraum sollten ca. 3,5 qm pro Kind entfallen, die rechnerische Gesamtfläche kann sich ggf. auf zwei Räume aufteilen,
  - auf den separaten Schlaf- bzw. Ruheraum sollten ca. 2,5 qm pro Kind entfallen, die rechnerische Gesamtfläche kann sich ggf. auf zwei Räume aufteilen,
  - einen Essbereich mit ausreichendem Platz und altersgerechter Bestuhlung,
  - eine Küche mit ausreichender Möglichkeit zur Zubereitung von Mahlzeiten, sowie zur Kühlung und Frischhaltung von Lebensmitteln,
  - eine kindgerechte Gestaltung des Sanitärbereiches und Wickelmöglichkeit,
  - eine ausreichenden Belichtungs- und Belüftungsmöglichkeit,

- die Einhaltung allgemeiner Hygienevorschriften,
  - die Umsetzung der Sicherheitsmaßnahmen (Zur Orientierung bei der Überprüfung der Räumlichkeiten zur Umsetzung der Sicherheitsmaßnahmen dient die Empfehlungen des Spitzenverbandes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) „Kindertagespflege – damit es allen gut geht, Ratgeber für Kindertagespflegepersonen (BGI/GUV-I 8641)“, Juli 2021. Sollten diese Empfehlungen aktualisiert werden, treten die aktualisierten Empfehlungen automatisch an die Stelle der Empfehlungen. Ergänzt werden diese Empfehlungen durch die Sicherheitscheckliste für Räumlichkeiten in der Kindertagespflege der BAG „Mehr Sicherheit für Kinder e.V.“ (siehe Anlage 3 Sicherheits- Checkliste),
  - dem Alter der betreuten Kinder entsprechendes, entwicklungsförderndes Spiel- und Bastelmaterial sowie Mobiliar,
  - die Raumaufteilung sollte eine leichte und gute Beaufsichtigung der Kinder zulassen,
  - Spielplätze oder Freiflächen in erreichbarer Nähe
  - Erste Hilfe Kasten nach DIN 13157.
- (2) Für die Betreuung in anderen Räumen (z.B. Ladenlokal oder Büroräume) muss eine Nutzungsänderung durch die Kindertagespflegeperson beim Bauordnungsamt beantragt werden. Dort wird jeder Fall individuell geprüft. Erst mit dem positiven Bescheid des Bauordnungsamt kann der Kindertagespflegeperson eine Pflegeerlaubnis für die Tätigkeit in den entsprechenden Räumen erteilt werden. Mögliche entstehende Kosten sind von der Kindertagespflegeperson selbst zu tragen.
- (3) Für die Großtagespflege, mit einer Betreuung von neun Kindern gleichzeitig, sollten u.a. folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
- Die Räume sollen grundsätzlich im Erdgeschoss liegen.
  - Es muss einen zweiten Rettungsweg für die Aufenthaltsräume der Kinder geben. Dieser soll auf der gleichen Ebene - in der Regel also im Erdgeschoss - liegen und über eine Tür direkt ins Freie führen. Geringfügige Höhenunterschiede sind durch Stufen auszugleichen.
  - Ein zusätzlicher Stellplatznachweis kann in Einzelfällen erforderlich sein.
  - Ein neuer Schallschutznachweis wird in vorher gewerblichen Nutzungseinheiten in der Regel nicht erforderlich sein, weil diese ein höheres Schalldämmmaß erfüllen.
  - Rauchmelder nach DIN 14676 müssen vorhanden sein beziehungsweise nachträglich installiert werden. Ist das gesamte Objekt größer als 200 Quadratmeter oder mehrgeschossig sind vernetzte Rauchwarnmelder nach DIN 14676 erforderlich.
  - Ein Feuerlöscher und Hinweisschilder für Notausgänge müssen vorhanden sein.
  - Es ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil A und B insbesondere unter der Berücksichtigung der Rettungsmöglichkeiten für Kleinstkinder aufzustellen.

- Erste-Hilfe-Kasten nach DIN 13157.

- (4) Die Tierhaltung in anderen, angemieteten Räumlichkeiten ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Einzelfälle bedürfen der vorherigen Absprache und Prüfung durch die Fachberatung Kindertagespflege.
- (5) Grundsätzliche Voraussetzung für die Eröffnung einer Großtagespflegestelle ist Beratung beim Amt für Familie und Jugend im Vorfeld und die vorherige konkrete Bedarfsermittlung. Nur bei einem tatsächlichen Bedarf für die Schaffung von neuen Betreuungsplätzen ist auch die Möglichkeit zur Beantragung von Investitionsmitteln gegeben. Es wird empfohlen, vor Anmietung geeigneter Räume die/den Vermieter\_in, bei Eigentumswohnungen die Eigentümergesellschaft, ausführlich über die geplante Nutzung zu informieren und dies zu dokumentieren.

## **§ 15**

### **Laufende Geldleistung**

- (1) Für Kinder in Kindertagespflege, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Dorsten haben, wird eine laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson, gemäß § 23 SGB VIII in Verbindung mit dem Bewilligungsbescheid nach § 3 dieser Satzung, für die Betreuung spätestens zum jeweils 5. des Folgemonats als Pauschale ausgezahlt. Ausnahmeregelungen, wie z.B. Vertretung oder Ferienbetreuung, erfolgen als Spitzabrechnung gemäß der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden.
- (2) Im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht gem. § 26 dieser Satzung reichen die Kindertagespflegepersonen als Nachweis für die tatsächlich geleisteten Stunden und Betreuungstage jeweils zum 5. des Folgemonats einen Stundenzettel mit ihrer Unterschrift und die der Erziehungsberechtigten ein.

Ausfälle der Betreuung, sowohl des Kindes als auch der Kindertagespflegeperson, werden auf dem jeweiligen Stundenzettel vermerkt. Werden beim Abgleich der tatsächlich betreuten Stunden in einem Zeitraum von zwei aufeinanderfolgenden Monaten enorme Abweichungen vom vereinbarten Betreuungsumfang festgestellt, nimmt die Fachberatung Kindertagespflege des Amts für Familie und Jugend Kontakt zu den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson auf, um möglicherweise eine Abstufung oder Aufstockung der Betreuungszeiten zu veranlassen.

Sollten die Stundenzettel zwei Monate in Folge nicht unterschrieben eingereicht werden, behält sich das Amt für Familie und Jugend vor, die pauschalierte Auszahlung der laufenden Geldleistungen sowie den Bewilligungsbescheid über die Geldleistung vorübergehend aufzuheben, bis eine Klärung erfolgt ist.

- (3) Die Zahlung der Kindertagespflege erfolgt frühestens ab dem Tag der Unterbringung des Kindes in der Kindertagespflege. Geht der Antrag der Kindeseltern später ein, kann Kindertagespflege frühestens ab dem 1. Tag des Antragmonats bewilligt werden. Die laufende Geldleistung ist nur bei tatsächlicher Förderung in Kindertagespflege zu gewähren. Sie endet mit dem Wegfall des Bedarfs zum Monatsende. Vereinbarungen zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson bleiben davon unberührt.

- (4) Bei krankheitsbedingten Ausfällen der Kindertagespflegeperson, die länger als sechs Wochen am Stück andauern, stellt das Amt für Familie und Jugend die Auszahlung der monatlich laufenden Geldleistungen ein.
- (5) Bei Beendigung eines Betreuungsverhältnisses im laufenden Monat mit direkter Nachbelegung des Platzes durch ein anderes Kind, wird nur ein Platz für die Kindertagespflegeperson ausgezahlt.
- (6) Die Beitragspflicht der Eltern erstreckt sich auf den gesamten Bewilligungszeitraum.

## **§ 16**

### **Höhe der laufenden Geldleistung**

- (1) Die Höhe der laufenden Geldleistung ergibt sich nach der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit des Kindes und der Qualifikation der Kindertagespflegepersonen.
- (2) Der Förderleistungsanteil und der Sachkostenanteil der laufenden Geldleistung erhöht sich jährlich entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex gem. Erlass des Ministeriums für Kinder, Jugend, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen zur Fortschreibungsrates gemäß § 37 Kinderbildungsgesetz.
- (3) Die Anpassung erfolgt erstmalig am 01.08.2026. Als Ausgangswert dient Anlage 1 mit den Stundensätzen ab dem 01.08.2025. Der festgestellte Betrag pro Kita-Jahr wird im Frühjahr eines jeden Jahres im Amtsblatt der Stadt Dorsten veröffentlicht.

## **§ 17**

### **Zusammensetzung der Geldleistung gem. § 23 SGB VIII in Verb. mit § 24 KiBiz**

Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf eine laufende Geldleistung, die sich nach § 23 SGB VIII wie folgt zusammensetzt:

- eine Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung,
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson,
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung,
- eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit,
- Eingewöhnung ab Bewilligung.

## **§ 18**

### **Mietkostenzuschuss für Mietkosten bei angemieteten Räumlichkeiten**

- (1) Im Rahmen der Erstattung der angemessenen Sachkosten gem. § 17 dieser Satzung i. V. m. § 23 SGB VIII kann Kindertagespflegepersonen zusätzlich zur laufenden Geldleistung ein angemessener Mietkostenzuschuss gewährt werden.

- (2) Voraussetzung für die Gewährung des Mietkostenzuschusses:

Die Betreuung erfolgt gem. § 14 dieser Satzung in anderen, angemieteten Räumlichkeiten, welche ausschließlich für den Zweck der Kindertagespflege angemietet wurden. Ein Mietkostenzuschuss für Räumlichkeiten im Eigentum der Kindertagespflegeperson, deren Ehepartner oder einer Person, mit der die Kindertagespflegeperson in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, ist ausgeschlossen.

Der Mietkostenzuschuss wird auf Antrag der Kindertagespflegeperson/en gewährt. Dem Antrag ist der aktuell gültige Mietvertrag für die angemieteten Räumlichkeiten sowie eine aktuelle Bestätigung des Vermietenden zum Mietzins beizufügen. Für den Antrag wird durch die Stadt Dorsten ein entsprechender Vordruck zur Verfügung gestellt und veröffentlicht.

- (3) Die Bewilligung erfolgt grundsätzlich ab dem Monat der Antragsstellung, maximal bis zum Ende des jeweiligen Kita-Jahres. Bei verspätet eingegangenen Anträgen kann der Zuschuss im Einzelfall rückwirkend ab Beginn des jeweiligen Kita-Jahres gewährt werden. Der Mietkostenzuschuss beträgt pauschal 50% der tatsächlichen Kaltmiete der angemieteten Räumlichkeiten. Der Mietzuschuss beträgt im Kita-Jahr 2025/2026 monatlich maximal:

Bei einzelnen Kindertagespflegepersonen: 292 €

Bei einem Zusammenschluss von mehreren Kindertagespflegepersonen (Großtagespflegestellen): 526 €

- (4) Werden Kinder betreut, die ihren Wohnsitz nicht in Dorsten haben, wird der Zuschuss anteilig gekürzt. Eine Kürzung erfolgt ebenfalls, wenn die durchschnittliche Auslastung in einem Kita-Jahr unter 75 Prozent der möglichen Belegung liegt.
- (5) Der maximal zu gewährende Mietzuschuss gem. Absatz 3 wird gem. Erlass des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen zur Fortschreibungsrate gemäß § 37 Kinderbildungsgesetz entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex pro Kita-Jahr angepasst. Dieser wird im Dezember eines jeden Jahres für das Folgejahr veröffentlicht. Der festgestellte Betrag pro Kita-Jahr wird im Frühjahr eines jeden Jahres im Amtsblatt der Stadt Dorsten veröffentlicht.

## **§ 19**

### **Ersatz- und Rückzahlungspflicht**

- (1) Eine Rückzahlungspflicht besteht, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der laufenden Geldleistungen nicht vorgelegen haben.
- (2) Haben die Leistungsvoraussetzungen nicht vorgelegen und wurde eine rechtzeitige Anzeige versäumt, so beginnt die Ersatzpflicht nach Ablauf des Tages der Änderung der Verhältnisse. Der Rückzahlungsanspruch kann nur innerhalb eines Jahres nach Kenntnis der Tatsache geltend gemacht werden, die die Rückzahlungspflicht begründen (§ 48 Abs. 4, Satz 1 i.V.m. § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X).
- (3) Der Rückzahlungsanspruch ist mit einem Verwaltungsakt festzusetzen, dessen verjährungsrechtliche Wirkung in § 52 SGB X geregelt ist.
- (4) Der Rückforderungsbescheid setzt die Aufhebung des Bewilligungsbescheides für den entsprechenden Zeitraum voraus (§ 50 Abs. 3 Satz 2 SGB X).

## **§ 20**

### **Erhöhter Betreuungsbedarf**

- (1) Im Rahmen der Inklusion ist es in der Kindertagespflege möglich, Kinder mit Behinderung oder erhöhtem Förderbedarf, sowie Kinder mit chronischen Erkrankungen zu betreuen. Insbesondere gilt dies für unter 3-jährige Kinder.
- (2) Die Kindertagespflegepersonen müssen hierzu eine entsprechende Zusatzausbildung vorweisen. Sobald diese Voraussetzungen vorliegen wird der Kindertagespflegepersonen für die Betreuung der doppelte Stundensatz für diese Betreuung gewährt.
- (3) Bei Vorliegen einer eindeutigen und bestätigten Diagnose entsprechend der Vorgaben des Landesjugendamtes LWL, beinhaltet die Beantragung der inklusiven Betreuung eine Reduzierung um einen Platz der regulären Plätze in der Kindertagespflegestelle. Die Fachberatung Kindertagespflege ist in den Prozess und die Antragsstellung einzubinden.

## **§ 21**

### **Betreuung in den Nachtstunden**

Die Betreuung in den Nachtstunden/Schlafbereitschaft wird, sofern notwendig, mit einem Zeiteanteil von 25 % einer 8 Stundennacht vergütet, d.h. für die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr werden 2 Stunden angerechnet. In begründeten Ausnahmefällen können Abweichungen zugelassen werden.

## **§ 22**

### **Zuschlag für die Betreuung von sog. Randzeitenbetreuungen**

**(vor 07:00 Uhr und nach 16:00 Uhr)**

- (1) Der Anspruch auf Kindertagespflege ist gem. § 24 SGB VIII zu prüfen. Der Gesetzgeber erwartet ein bedarfsgerechtes Angebot. Er gibt dazu aber weder einen konkreten Stundenumfang, noch einen zeitlichen Rahmen vor. Unter Berücksichtigung der Gleichrangigkeit von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege legt das Amt für Familie und Jugend hier den gleichen Zeitrahmen zugrunde. Grundlage für das Angebot einer Kindertageseinrichtung ist der Elternbedarf. Dieser lässt sich bei einem 45 Std. Platz in der Regel mit einem Betreuungsangebot in der Zeit von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr abdecken. Analog besteht die Regelung in der Kindertagespflege. Das Amt für Familie und Jugend sieht in der Förderung eines Angebots in der Kindertagespflege von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr die Pflicht erfüllt, den Rechtsanspruch umzusetzen. Eine Prüfung der Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten, deren Kinder das erste Lebensjahr vollendet haben, erfolgt in diesem Zeitrahmen nicht.
- (2) Den Anspruch auf eine Betreuung außerhalb dieser Zeiten überprüft das Amt für Familie und Jugend mittels Arbeitszeitnachweis. Zusätzlich können pädagogische Gründe oder Maßnahmen zur Entlastung der Erziehungsberechtigten eine Betreuung begründen. Für eine Betreuung zu den Randzeiten vor 07:00 Uhr und nach 16:00 Uhr und insbesondere als Anschlussbetreuung an eine institutionelle Betreuung, wird ein Zuschlag von einem Euro in der Stunde pro Kind gewährt.
- (3) Bei der Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege sind der Entwicklungsstand und die altersspezifischen Bedürfnisse zum Wohle des Kindes zu berücksichtigen. Aus fachlicher Sicht soll die Betreuung außerhalb der Familie in der Regel 10 Stunden täglich bzw. 50 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

## **§ 23**

### **Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten**

- (1) Die Erziehungsberechtigten werden zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages der Erziehungsberechtigten ergibt sich aus der „Satzung der Stadt Dorsten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Dorsten bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung)“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Das Amt für Familie und Jugend gestattet den Kindertagespflegepersonen, ein Verpflegungsentgelt zu erheben.
- (4) Die Regelungen der Verpflegungskostensatzung der Stadt Dorsten in der aktuellen Fassung gelten auch für die Kindertagespflege entsprechend. Die Kosten der Verpflegung in der Kindertagespflege dürfen max. der Höhe des Verpflegungsbeitrags der Verpflegungsbeitragsatzung der Stadt Dorsten in der aktuellen Fassung entsprechen.

- (5) Zusätzliche Angebote (z.B. Ausflüge mit anfallenden Eintrittsgeldern, Besuch von Spiel- und Turngruppen) können Erziehungsberechtigten ebenfalls in Rechnung gestellt werden. Sie müssen jedoch frei entscheiden können, ob sie ein solches Angebot annehmen möchten; die Betreuung darf nicht davon abhängig gemacht werden.

## **§ 24**

### **Ausfallzeiten der Tagespflegekinder**

- (1) Fehlzeiten der Tagespflegekinder von bis zu maximal sechs Wochen am Stück, sowie tageweise Abwesenheiten, haben keine Auswirkungen auf die laufenden Geldleistungen; diese werden in vollem Umfang weiter gewährt. Die Erziehungsberechtigten sind bei Ausfallzeiten der Kinder grundsätzlich weiterhin beitragspflichtig. Die Erziehungsberechtigten informieren die Kindertagespflegeperson grundsätzlich über die Abwesenheit des Tageskindes. Bei absehbarer Abwesenheit eines Tagespflegekindes länger als vier Wochen ist dieses zusätzlich auch der Fachberatung Kindertagespflege durch die Erziehungsberechtigten mitzuteilen.
- (2) Bei Fehlzeiten, die ununterbrochen länger als sechs Wochen andauern, entscheidet die Fachberatung Kindertagespflege in Absprache mit den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson über die Fortführung oder Beendigung der Betreuung.

## **§ 25**

### **Betreuungsfreie Tage der Kindertagespflegeperson**

- (1) Eine gesetzliche Urlaubsregelung für selbstständig Tätige gibt es nicht. Aus Sicht des Amtes für Familie und Jugend steht jedoch die Notwendigkeit von betreuungsfreien Tagen zur Regeneration außer Frage.
- (2) Das Amt für Familie und Jugend gewährt einen Anspruch auf Weiterzahlung der laufenden Geldleistung der Kindertagespflegepersonen von bis zu 31 Tagen pro Kalenderjahr an betreuungsfreien Tagen. Diese 31 Tage beinhalten Urlaub- sowie die Krankentage der Kindertagespflegepersonen.
- (3) Betreut eine Kindertagespflegeperson weniger als 5 Tage die Woche, so verringert sich der Anspruch auf betreuungsfreie Tage dementsprechend.
- (4) Die betreuungsfreien Tage, sowie Kürzungen der regulären Betreuungszeiten der Kindertagespflegestelle sind den Erziehungsberechtigten frühzeitig mitzuteilen und müssen mit diesen koordiniert werden.
- (5) Im privatrechtlichen Betreuungsvertrag soll die Anzahl der betreuungsfreien Tage zu Beginn des Bewilligungszeitraumes festgesetzt werden.
- (6) Sollten die Erziehungsberechtigten aus dringenden Gründen eine Betreuung während der Schließungstage benötigen, ist die Betreuung schriftlich im Amt für Familie und Jugend zu beantragen und die Gründe für die Notwendigkeit der Ersatzbetreuung nachzuweisen.

Muss das Amt für Familie und Jugend für eine geplante Ersatzbetreuung sorgen, so ist dies im Interesse der Kinder in der Regel mindestens 8 Wochen vorher mitzuteilen und zu planen.

- (7) Das Amt für Familie und Jugend hält ein entsprechendes Vertretungskonzept in der Kindertagespflege, das von den Erziehungsberechtigten nach Bedarf in Anspruch genommen werden kann, vor.
- (8) Mit unterschriebenem Nachweis kann die Geldleistung für die Kindertagespflegeperson, die die Betreuung in dieser Zeit übernimmt, gewährt werden. Dabei erfolgt eine Gewährung des Sachkostenanteils der laufenden Geldleistung nur dann, wenn die vertretende Kindertagespflegeperson die Ersatzbetreuung in ihren eigenen Räumen anbietet. Die Kindertagespflegeperson muss jedoch im Sinne des § 23 SGB VIII geeignet sein, bzw. über eine Pflegeerlaubnis verfügen.
- (9) Die geplanten betreuungsfreien Tage sind jeweils bis zum 31.01. (für den Zeitraum 01.01. – 31.07.) und bis zum 31.08. (für den Zeitraum 01.08. – 31.12) des jeweiligen Kalenderjahres über das vorgegebene Formular der Fachberatung Kindertagespflege mitzuteilen. Die gesetzlichen Feiertage in NRW werden nicht als Fehlzeiten angerechnet. Zusätzlich sind die Werktage 24.12. und der 31.12. betreuungsfrei.
- (10) Bei einem krankheitsbedingten Ausfall der Kindertagespflegeperson ist eine gleichzeitige Bezahlung einer Vertretungskraft innerhalb der gewährten betreuungsfreien Tage möglich.
- (11) Überzählige betreuungsfreie Tage für das vergangene Kalenderjahr sollen bis zum 30.04. des Folgejahres gem. § 19 dieser Satzung in Abzug gebracht werden. Nicht in Anspruch genommene Tage können nicht in das nächste Kalenderjahr übertragen werden. Die Rückzahlungspflicht beschränkt sich hierbei auf den Förderleistungsanteil der laufenden Geldleistung.

## **§ 26**

### **Mitwirkungspflicht**

- (1) Während der laufenden Kindertagespflege sind die Kindertagespflegepersonen und Erziehungsberechtigten gegenüber der Fachberatung der Kindertagespflege verpflichtet, unverzüglich alle Änderungen in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen, sowie Veränderungen in den Betreuungsmodalitäten mitzuteilen.
- (2) Dies gilt insbesondere für:
  - die Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit,
  - eine Beendigung oder einen Wechsel der Kindertagesbetreuung,
  - freie Kapazitäten innerhalb des Betreuungsjahres
  - eine Unterbrechung der Kindertagespflege wegen Krankheit oder Urlaub,
  - eine Veränderung der Einkommensverhältnisse der Erziehungsberechtigten,

- einen Wohnungswechsel,
  - Änderungen, welche unmittelbar rechtliche und / oder tatsächliche Auswirkungen auf die Pflegeerlaubnis oder die Anspruchsvoraussetzungen haben,
  - eine außergewöhnliche Eingewöhnungszeit (länger als 4 Wochen),
  - den Umgang mit besonderen, herausfordernden Situationen (z.B. Aufhebung des Betreuungsvertrages oder außerordentliche Kündigung des Betreuungsverhältnisses).
- (3) Die Einreichung der unterzeichneten Stundenzettel zum monatlichen Nachweis über die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden und Betreuungstage ist Teil der Mitwirkungspflicht.
- (4) Bei Schwierigkeiten in der Betreuungssituation sind durch die Fachberatung Kindertagespflege gemeinsame Gespräche zur Klärung des Sachverhaltes, sowie Hospitationen zur pädagogischen Einschätzung der Situation und Fortführung der Kindertagespflege notwendig und werden stets angeboten.
- (5) Die Verpflichtung zur schriftlichen Mitteilung haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson jeweils eigenständig.
- (6) Falls die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson dieser Mitteilungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und die laufende Geldleistung zurückgefordert werden.

## **§ 27**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.08.2025 in Kraft.

## **§ 2**

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Dorsten über die Kindertagespflege tritt zum 01.08.2025 in Kraft

### **Anlagen**

Anlage 1: Förderung ab 01.08.2025

Anlage 2: Deutsche gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) „Kindertagespflege - damit es allen gut geht; Ratgeber für Kindertagespflegepersonen

Anlage 3: Mehr Sicherheit für Kinder e.V.-Sicherheitscheckliste für die Räumlichkeiten in der Kindertagespflege

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Dorsten über die Kindertagespflege wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 30.07.2025



Tobias Stockhoff  
Bürgermeister



**Entgeltordnung  
für den Besuch von Kinder- und Jugendkulturveranstaltungen  
des Amtes für Schule und Weiterbildung der Stadt Dorsten  
vom 25.07.2025**

Aufgrund des § 41 Absatz 1 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 5. Juli 2024, hat der Rat der Stadt Dorsten am 25.06.2025 folgende Entgeltordnung für den Besuch von städtischen Kinder- und Jugendkulturveranstaltungen des Amtes für Schule und Weiterbildung der Stadt Dorsten beschlossen:

**§ 1 Entgeltspflicht**

Für den Besuch von städtischen Kinder- und Jugendkulturveranstaltungen des Amtes für Schule und Weiterbildung der Stadt Dorsten werden Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben.

**§ 2 Entgeltsatz**

(1) Die nachfolgend angegebenen Entgelte (Einzelkarten/Abonnements) gelten für ab dem 01.09.2025 stattfindende Veranstaltungen und verstehen sich einschließlich aller Vorverkaufs- und Servicegebühren.

A Puppentheater ab 4 Jahren

<b>Kategorie</b>	<b>Entgelt</b>
Einzelkarte Kind	5,00 €
Einzelkarte Begleitperson	7,00 €
Abo Kind	15,00 €
Abo Begleitperson	21,00 €

B Kindertheater ab 6 Jahren

<b>Kategorie</b>	<b>Entgelt</b>
Einzelkarte Kind	7,00 €
Einzelkarte Begleitperson	9,00 €
Abo Kind	21,00 €
Abo Begleitperson	27,00 €

- (2) Bei Online-Buchungen anfallende Systemgebühren sind in den Entgelten nach Abs. 1 nicht enthalten. Sie sind zusätzlich zu den Entgelten zu entrichten.
- (3) Die Entgelte nach Absatz 1 beziehen sich auf Veranstaltungen, für welche die Stadt Dorsten selbst eine Umsatzsteuer nicht zu entrichten hat. Soweit Veranstaltungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, wird die anfallende Mehrwertsteuer gemäß dem Kraft Gesetz geltenden Satz auf die Entgelte aufgeschlagen.

- (4) Ein Abonnement gilt für eine Spielzeit (01.09. bis zur Sommerpause im Folgejahr) und umfasst vier Einzelveranstaltungen.
- (5) Das Amt für Schule und Weiterbildung kann bei Veranstaltungen mit besonders hohem Aufwand im Einzelfall ein höheres Entgelt festsetzen, um den Kostendeckungsgrad zu steigern. Ebenso kann das Amt für Schule und Weiterbildung bei Kooperationsveranstaltungen im Einzelfall niedrigere Entgelte festsetzen, wenn dies dem Charakter der Veranstaltung, dem Aufwand und/oder dem finanziellen Engagement der Kooperationspartner\_innen entspricht.
- (6) Maßgeblich ist der bei der Veranstaltungsankündigung angegebene Veranstaltungspreis.

### **§ 3 Entgeltschuldner**

Das Entgelt schuldet, wer die Eintrittskarte bzw. das Abonnement erwirbt.

### **§ 4 Entgeltentrichtung und Fälligkeiten**

- (1) Die Entgelte für Einzelkarten sind beim Erwerb in einem Betrag zu entrichten.
- (2) Die Entgelte für Abonnements werden per Lastschrift erhoben und im Monat Februar der jeweiligen Spielzeit abgebucht. Sollte eine Person nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, können die Karten gegen Überweisung nach Rechnung erworben werden.

### **§ 5 Entgeltermäßigung, Entgeltbefreiung**

- (1) Inhaber\_innen des Dorsten-Passes erhalten eine Ermäßigung von 50 %.
- (2) Die Begleitperson eines Menschen mit Behinderung (Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis) ist von der Zahlung des Eintrittsentgeltes befreit.
- (3) Ermäßigte oder Entgeltbefreite Karten und Abos sind personengebunden und nicht übertragbar. Die Anspruchsberechtigung nach Absatz 1 und 2 ist auf Nachfrage nachzuweisen.

### **§ 6 Laufzeit und Kündigung**

- (1) Verkaufte Einzelkarten werden nicht zurückgenommen. Der Ausfall von Veranstaltungen oder wesentliche Programmänderungen werden im Einzelfall besonders geregelt.
- (2) Die finanziellen Vorzüge eines Abonnements gelten nicht bei Kündigung für die laufende Spielzeit. Für bereits in Anspruch genommene Einzelveranstaltungen kommen die Entgelte für die Einzelkarten nach § 2 Abs. 1 zur Anwendung.

- (3) Abo-Verträge, die vor dem 1. März 2022 abgeschlossen wurden („Altverträge“), verlängern sich um eine weitere Spielzeit, wenn sie nicht bis zum 30.06. der laufenden Spielzeit schriftlich gekündigt werden.
- (4) Abo-Verträge, die ab dem 1. März 2022 abgeschlossen wurden („Neuverträge“), verlängern sich nach der ersten Spielzeit automatisch um eine weitere Spielzeit, wenn sie nicht bis zum 15. Mai der laufenden Spielzeit schriftlich gekündigt werden. Nach Ablauf der zweiten Spielzeit verlängert sich das Vertragsverhältnis ohne rechtzeitige Kündigung unbefristet und kann ab der dritten Spielzeit jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Monats gekündigt werden. Falls ein Abo mit Wirkung für die laufende Spielzeit gekündigt wird, sind bis zum Ende des Abos die Abo-Karten dem Amt für Schule und Weiterbildung zurückzugeben, ansonsten läuft das Abo bis zum Ende des Monats, in dem die Rückgabe der Abo-Karten erfolgt, längstens jedoch bis zum Ende der Spielzeit, weiter.
- (5) Die Erstattung des wegen der Kündigung zu viel bezahlten Abo-Preises erfolgt in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Abos per Rücküberweisung.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt am 01.06.2025 in Kraft. Zeitgleich tritt die seit der Spielzeit 2013/14 geltende Regelung außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Entgeltordnung für Angebote der Kinder-, Jugend- und Schulkultur im Amt für Schule und Weiterbildung vom 25.07.2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 25.07.2025



Tobias Stockhoff  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung eines Bescheides über Gewerbesteuer vom 23.07.2025, Aktenzeichen 2000-2048256-0001, für die Bicer Metallschleiferei GmbH, letzte Betriebsstätte in 46284 Dorsten, Halterner Straße 109.**

Der oben genannte Bescheid wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. 2354) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Dorsten vom 21.03.2013 öffentlich zugestellt. Die Schreiben gelten gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Die Bescheide können gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt oder eingesehen werden bei der Stadt Dorsten, Stadtamt 20/3 – Amt für kommunale Finanzen – Mahnung/Vollstreckung und kommunale Abgaben und Steuern, im Rathaus 46284 Dorsten, Halterner Straße 5, Zimmer A 307.

Stadt Dorsten, 30.07.2025

Der Bürgermeister  
I.A.  
gez. Fiegenbaum  
Sachbearbeiter



**Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung einer Rechtswahrsungsanzeige vom 11.06.2025, Aktenzeichen 56 38.20.0760 an Herrn Michael Horstkamp, zuletzt wohnhaft in 46282 Dorsten. Zurzeit ist der Wohnort unbekannt.**

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. 2354) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Dorsten vom 21.03.2013 öffentlich zugestellt. Das Schreiben gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt oder eingesehen werden bei: Stadt Dorsten, Stadttamt 56 – Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer D 213 Bismarckstraße 1 in 46284 Dorsten.

Vor der Abholung des Schreibens ist Kontakt aufzunehmen mit der Unterhaltsvorschusskasse, dem Sachbearbeiter: Herrn Dohr, Telefonnummer: +49(0)2362/66-4586.

Dorsten, 30.07.2025



Tobias Stockhoff  
Bürgermeister



**Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung eines Bescheides über Gewerbesteuer vom 30.07.2025, Aktenzeichen 2000-2050675-0001, für die Axito GmbH, letzte Betriebsstätte in 46284 Dorsten, Meisenweg 4.**

Der oben genannte Bescheid wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. 2354) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Dorsten vom 21.03.2013 öffentlich zugestellt. Die Schreiben gelten gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Die Bescheide können gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt oder eingesehen werden bei der Stadt Dorsten, Stadtamt 20/3 – Amt für kommunale Finanzen – Mahnung/Vollstreckung und kommunale Abgaben und Steuern, im Rathaus 46284 Dorsten, Halterner Straße 5, Zimmer A 307.

Stadt Dorsten, 30.07.2025

Der Bürgermeister  
I.A.  
gez. Fiegenbaum  
Sachbearbeiter

